

# Mindensche Beyträge

zum

## Ruhen und Vergnügen.

5te Woche.

Die Theorie des Tuchwalkens, in einer freyen Uebersetzung  
nach dem Französischen des Hr. Albert, der Königl. Academie  
zu Montpellier Mitglied. N. d. G. N.

(Beschluß.)

**A**lle Fabrikanten kommen hierin überein, und es erhellet daraus, daß sich der Verfasser der Abhandlung, von den verschiedenen Eigenschaften der zu den französischen Manufacturwaaren geschickten Wolle geirret habe, indem er sagt: es sey ein Fehler der spanischen Wolle, daß die daraus gefertigten Tücher bey dem Walken gegen solche aus allen übrigen Arten von Wolle gefertigten gerechnet, weit mehr in der Breite verlohren als an der Länge. Es ist dieses vielmehr eine gute Eigenschaft dieser Wolle, die sie nicht besitzen würde, wenn sie nicht so fein und biegsam wäre, und die man noch durch den Gebrauch der Seife bey dem Walken an ihr zu vermehren, an den andern Arten von Wolle aber, die spröder sind, dadurch zu ersetzen sucht, daß man die Menge derselben vermehret, und ihnen in der Walke mehrere aufgelöste Fettigkeit zusetzet.

Es ist daher an der spanischen Wolle kein Fehler, daß sie sich nach allen Seiten

gut auswalket, weil eben dieses dem Tuche den Filz verschaffet; sie hat dieses mit jeder feinen und weichen Wolle gemein, und vermehret sich die Eigenschaft nach dem Verhältniß, wie ihre Biegsamkeit und Feine zunimmt.

Man muß jedoch gestehen, daß diese Eigenschaft, die dem Tuche so zuträglich ist, im Ausmessen nachtheilig wird: denn indem das Maas dadurch verkürzet wird, so hat der Fabrikant zu befürchten, wo nicht zuweilen Schaden daran, doch keinen Gewinn zu haben: da nun aber die Feine der Wolle zur Güte der Tücher nothwendig ist, so muß auch deren hoher Preis den Aufwand unterhalten und vermehren.

Diese Betrachtungen leiten uns auf das Gesetz der anziehenden Kraft, nach welchem sie in kleineren Entfernungen stärker würket als in grösseren, und nach Verhältniß der Berührungspuncte zunimmt. Es offenbaret sich dieses Gesetz sehr deutlich in der viel gröss-



seren Leichtigkeit des Walkens der schönen spanischen und aller feinen und weichen Wolle.

Die Fäserchen dieser Wolle sind weicher und biegsamer, als diejenigen der gemeinen Wolle, sie weichen der Gewalt des Stosses der Hämmer besser aus, und krümmen sich mehr über einander; sie reiben sich besser an einander, und ziehen sich folglich auch desto stärker an, je unmittelbarer sie sich berühren; daher sie sich auch viel geschwinder vereinigen, als die Fäserchen der gröbern und stammhärigen Wolle.

Aus diesem Grunde nehmen einige Fabrikanten zum Einschlage in wohlfeile Tücher die Kaufwolle, die weich und geschmeidig ist, welche einige noch überdis mit Rammwolle versehen, und zur Kette stärkere die spröder ist, und sich nicht sehr in die Länge einwalket, da hingegen die Kauf- und Rammwolle sich stärker in die Breite einwalket, daher das Tuch desto leichter sein gesetztes Maas erhält, und den Fabricanten im Ausmessen zum Vortheil gereichet.

Aus vorstehenden ergibt sich, daß, um dem Tuche eine gute Walke zu verschaffen, man der Wirkung des Stosses der Hämmer mit einer öhlichten Auflösung zu Hülfe kommen müsse, welche die Sprödigkeit der Wolle vermindert; ohnbeschadet ihrer natürlichen Beschaffenheit.

Da nun nach dem allgemeinen Einverständnisse aller Kunstverständigen die weisse Seife schmeidiger als die schwarze ist, so dienet sie zu Erreichung des Endzwecks, wozu man sie hier gebraucht, auch weit besser. Es ist daher nicht zu verwundern, daß bey allen meinen Versuchen das Walken damit besser von statten gegangen, und das Tuch seine gehörigen Eigenschaften erhalten hat. Die auf Befehl des Ministers Louvois vor ohngefähr 80 Jahren angestellten Versuche, die Mechanik, so ich jetzt erkläret habe, und der in den besten Fabriken Europens eingeführten Gewohnheit, zu weissen Tüchern auch weisse Seife zu gebrauchen, unterstützen insgesamt meine Versuche.

## EDICT,

wegen schleuniger Rettung der, durch plöckliche Zufälle, leblos gewordenen, im Wasser oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen.

De dato Berlin, den 15ten November 1775.

**SS**ir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. R. Reichs Erzcämmerer und Churfürst etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie Wir aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere Unterthanen, um die öfters mögliche Rettung der durch plöckliche Zufälle leblos ge-

wordenen und durch einen sich selbst zugefügten oder sonst gelittenen gewaltsamen Tod umgekommenen, oder der auf ein oder die andere Art im Wasser verunglückten, wie auch der erfrorenen, durch schädliche Dünste erstickten, erdrosselten oder erhenckten Personen, in alle Weise zu befördern, allergnädigst resolveiret haben, alle nur mögliche Vorkehrungen deshalb zu treffen und zu veranstalten



Wie Wir nun des Endes zubörderst die aus alten Zeiten und Gebräuchen herrührende, einer gesunden Vernunft und Religion entgegen laufende lieblose Vorurtheile des gemeinen Mannes, daß nemlich die von einem oder andern dergleichen verunglückten Personen zu leistende Beyhülfe, derselben Ehre einen Nachtheil verursache und zuziehe, hiermit gänzlich abzustellen nöthig finden: Als verordnen und befehlen Wir dahingegen hiermit in Gnaden, daß

## I.

von nun an ein jeder, ohne Ausnahme des Standes, der solche todtscheinende Körper antrifft, ohne den mindesten Verzug, und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feyerlichkeit bedarf, selbst gleich hülfliche Hand leisten, oder wenn solches von ihm nicht allein geschehen kan, sich der Hülfe anderer auf das schleunigste herbey zu rufenden Menschen bedienen, und solchergestalt einen Ertrunkenen sogleich los zu schneiden, und den Strick oder das Band vom Halse abzulösen, einen im Wasser Ertrunkenen sogleich heraus zu ziehen, einen auf öffentlichen Landstraßen, anderen Wegen, oder in den Waldungen angetroffenen Erfrorenen ohnverweilt aufzuheben, sodann in den nächsten Ort oder das nächste Haus zu schaffen, schuldig und gehalten seyn solle.

## II.

Ist, so bald diese erste Hülfe geleistet worden, der Vorfall der Obrigkeit des Orts, von einem der gegenwärtigen Personen anzuzeigen, mit Anwendung der in der Beylage vorgeschriebenen Rettungsmittel, ohne die Ankunft der Gerichtspersonen, oder der des Ortes befindlichen Aerzte und Wundärzte zu erwarten, sofort der Anfang zu machen, damit nach den Vorschriften zu verfahren, und zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen seyn möchte.

## III.

Muß eine jede Obrigkeit, welcher zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer anderen Obrigkeit Jurisdiction gefunden werden, daferne es nicht inzwischen bereits geschehen, bey Vermeidung ernstlicher Abhandlung, die zur Aufhebung oder Abnehmung derselben, nicht minder zu Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthige Veranstaltungen, alsobald, ohne irgend einigen Aufschub vorkehren, und daß hierunter nichts verabsäumt wird, genaue Acht haben und behdrige Obacht führen, und soll solches der Jurisdiction derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden und aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, vielweniger aber als ein Eingriff in die, einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit angesehen, noch als ein Actus possessorius gegen selbige angeführet werden.

## IV.

Soll demjenigen, welcher eine für ertrunkenen, erfrorenen, erstickt oder erdroffelt gehaltene Person zuerst antrifft, und solche in dem zunächst gelegenen Ort zu weiterer Beforgung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch und durch die mit ihm angestellten Versuche wieder zum Leben gebracht wird, ein Douceur von Zehen Thaler, wenn aber die angewandte Bemühung diesen Erfolg auch nicht gehabt hat, democh ein Douceur von Fünf Thaler aus Unfern respect. Creiß oder Krieges-Cassen jeder Provinz, gegen die jedesmal darüber beyzubringende obrigkeitliche Bescheinigung ausgezahlt werden; wie denn auch

## V.

die bey der Aufhebung eines solchen verunglückten Menschen verwandte, oder durch den Gebrauch der vorgeschriebenen Mittel



verursachte Unkosten, nach deren jedesmaligen Bescheinigung und Bergewisserung, daß die verordneten Mittel auch wirklich zur Rettung des Verunglückten angewandt worden, im Fall solche aus dessen Vermögen nicht erfolgen können, ebenfalls aus obbemeldeten Unsern Creyß- oder Krieges-Cassen ersattet und bezahlet werden sollen. In den Fällen aber, wo gleich Anfangs bemerkt wird, daß bey einem dergleichen verunglückten Menschen keine Mittel mehr helfen können, als wenn unter andern die Person schon seit einigen Tagen verunglückt ist, und wohl gar bereits in die Verwesung gehet, bleibet es in Ansehung der Aufhebungs-kosten bey der bisherigen Verfassung.

### VI.

Behalten Wir Uns vor, diejenigen, welche diesem Edicte zuwider handeln, sich in der darinnen anbefohlenen Hülfleistung säumig finden lassen sollten, oder etwas vernachlässigen, mit nachdrücklicher, und befundener Umständen nach mit Leibesstrafe zu belegen, wie dann ausdrücklicher hiermit festgesetzt wird, daß von nun an die Rettung der oberwehntermaßsen Verunglückten sowohl, als das Abschneiden der Erhenkten, niemanden an seiner Ehre und guten Namen irgend zum Schaden oder Nachtheil gereichen soll, auch diejenige, welche denen Personen, die Ertrunkene aus dem Wasser gezogen, Erfrorene oder Ersticte aufgehoben, oder einen Erhenkten abgeschnitten, dieserhalb Vorwürfe zu machen sich unterfangen sollten, mit empfindlicher Leibes- auch nach Befinden mit Zuchthaus- und Bestrafungsstrafe belegen, ingleichen, dafern ganze Innungen, Gilden, Zünfte oder Gemeinden sich dergleichen Ungebührnisse zu Schulden kommen lassen, diese, aller ihrer Privilegien, Rechte und Freiheiten verlustig, auch hierüber annoch die einzelne Mitglieder derselben, so die andern dazu angereizt

oder verleitet, gleich anderen mit vorbestimmten Strafen angesehen werden sollen; nicht minder die Hauswirthe und Einwohner, welche die Pflichten der Menschlichkeit so gar dergestalt vernachlässigen dürften, daß sie in dergleichen unglücklichen Fällen denen Hülfleistenden, in Ansehung der Aufnahme der Verunglückten, unerhebliche Schwierigkeiten zu machen sich erdreisten sollten, und ihnen wohl gar die vorräthige Hülfsmittel, Leinenzeug, Feuerung und Lagerstätte versagen, mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegen, dahingegen aber denenjenigen, so sich hierunter willig finden lassen, eine billigmäßige Vergütung deshalb angebeihen soll.

Wir befehlen demnach so gnädig als ernstlich, allen und jeden Unserer Unterthanen, sich hiernach auf das genaueste zu achten, insonderheit aber Unseren hohen und niedrigen Krieges- und Civilbedienten, Krieges- und Domainen-Cammern, Magisträten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern, und dem Officio fisci, mit allem gehdrigen Ernst und Nachdruck über dieses Edict, dessen Befolgung ohnedem die ersten Pflichten der Menschlichkeit erheischen, zu halten, die, so dawider handeln, respect. anzuzeigen und zur verdienten Bestrafung zu ziehen.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So sol dieses Edict nicht allein für jeho von den Kanzeln einmal nach der Predigt öffentlich verlesen, sondern auch überdem sowohl in den Städten als auf den Dörfern, an öffentlichen Orten angeschlagen und angehangen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Kön. Zunsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 15. Nov. 1775.

(L.S.)

Friedrich.

v. Blumenthal. v. Derschau. v. Zedlitz.

v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi.

(Der Unterricht hiezu folget künftig.)